

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 3 (1905-1906)

Heft: 7

Artikel: Schweiz : unterm 6. März 1906 hat sich der Bundesrat [...]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837948>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den Armenpflegern und den wohlthätigen Vereinen und Privaten, wären also den Sekretären, die ja nur aus ihren Akten sich ein Bild des Armenfalles machen können, weit überlegen. Sollte es da nicht zu unangenehmen Konflikten kommen? Die Informatoren sind als feingebildete Persönlichkeiten gedacht; wo werden solche für den durchaus nicht leichten und gewiß nicht zu hoch salärierten Dienst zu finden sein? Die beiden Sekretäre sollten offenbar noch besser, also wohl akademisch gebildet sein; die Arbeit aber, die sie nach dem Verfasser zu verrichten hätten, könnte sie kaum befriedigen, ein Kanzlist II. Klasse vermöchte sie bequem zu erledigen. Der Verkehr mit den Heimatgemeinden gehört zu den schwierigsten Aufgaben eines modernen schweizerischen Berufsarmenpflegers, erfordert genaue Kenntnis des betreffenden Armenfalles, Vertrautheit mit den armenpflegerischen Gepflogenheiten anderer Kantone, mit den verschiedenen kantonalen Armengesetzen und mit der eidgenössischen Gesetzgebung, und großen Takt, kann aber auch eminent lohnend sein; und diesen Verkehr soll ein Gehülfe besorgen? Der Verfasser nimmt ganz einfach an, vereinliche und private Unterstützungen würden dem Zentralbureau der allgemeinen Armenpflege ohne weiteres mitgeteilt, aber dies dürfte sich kaum verwirklichen. Das Vertrauen von Privaten und Vereinen, so daß sie mit ihr kooperieren wollen, ihren Rat suchen, sich ihm unterziehen und nichts mehr ohne sie unternehmen, muß zuerst erworben werden und das kann Jahre und Jahrzehnte gehen. Wo die Wohlthätigkeit so zerfahren ist, wie in Basel, da ist mit einer Verordnungsbestimmung und der Verschmelzung der verschiedenen Wohlthätigkeit ausübenden Gruppen auf dem Papier noch nicht alles erreicht.

Statt Zentralisation würden wir Dezentralisation befürworten und mehrere Quartierarmenbureaux schaffen mit der Aufgabe allerdings für ein jedes, der Mittelpunkt aller wohlthätigen Vereine und Anstalten und Privaten des Quartiers zu werden zu suchen. Die Hauptperson jedes Bureaus, mit der es steht und fällt, sollte nicht ein Informator, oder Armenpfleger, oder Gehilfe sein, sondern allein der Sekretär, ein gewiegter Berufsarmenpfleger, dem mit Ausnahme der Kasse, Buchführung und Informationen weniger wichtiger Natur, wofür jedem Bureau ein Gehilfe beizugeben wäre, alles, was mit seinen Unterstützten in Zusammenhang steht — auch die Informationen und Hausbesuche — überlassen werden könnte, sofern wenigstens sein Kreis nicht zu groß wäre. Eventuell ließe sich die Geschäftsverteilung ja auch so organisieren, daß das ganze Informationswesen (Nachfragen über die zu Unterstützenden und Unterstützten) dem Gehilfen übertragen würde, dafür würde dann dem Sekretär noch die Führung der Kasse und des Tagesjournals obliegen (einem Buchhalter vom Fach die Besorgung der gesamten Buchhaltung). Die Verpflichtung zu Hausbesuchen bliebe bestehen, damit der Kontakt mit den Unterstützten nicht verloren ginge und die „Hilfe von Mensch zu Mensch“ in dem Sekretär sich verkörperte. Zur wesentlichen Hilfe der Sekretäre und zum Nutzen mancher verlotterten Haushaltung dürfte an die Anstellung einer Inspektorin gedacht, auch ein Inspektor könnte in Aussicht genommen werden. Über den Sekretären stände eine Aufsichtskommission und die Generalversammlung, auch eine Bezirks- oder Quartierversammlung hätte noch Platz. — Mag die allgemeine Armenpflege Basel im einzelnen nun so oder anders organisiert werden, gewiß ist das, — und weite Kreise scheinen darin einig zu sein — daß sie mehr Bewegungsfreiheit haben und manchen alten Topf abschneiden muß, dann wird sie auch von selbst nach und nach zum Mittelpunkt aller wohlthätigen Bestrebungen werden. (Fortsetzung folgt.)

Schweiz. Unterm 6. März 1906 hat sich der Bundesrat, vom Nationalrate zur Berichterstattung aufgefordert, über die von der I. deutsch-schweizerischen Armenpfleger-Konferenz aufgeworfene Frage betr. Mitbeteiligung des Bundes an den den Gemeinden aus der unentgeltlichen Wiedereinbürgerung von ehemaligen Schweizerbürgern entstehenden Armenlasten dahin vernehmen lassen, daß er diese Frage so lange verneinen müsse, als das Armenwesen Sache der Kantone bleibe. — Unterm 19. März sodann be-

handelte der Ständerat die Wiedereinbürgerungsrekurse der Gemeinden Bendlincourt, Courtedour, Gränichen und des Kantons Appenzell und nahm einstimmig den Antrag der betreffenden Kommission, der auf Nichtzutreten ging, an. Die Kommission erklärte die Bundesversammlung zur Entscheidung solcher Rekurse nicht für kompetent, fand, das fragliche Gesetz wolle doch unzweifelhaft auch armen Leuten die Wiedereinbürgerung ermöglichen, hielt jedoch die Frage einer Bundessubvention an die betroffenen Gemeinden noch nicht für spruchreif. Der Sprecher des Bundesrates versicherte, daß der Bundesrat es jeweilen mit der Prüfung in jedem einzelnen Falle sehr ernst nehme. w.

Deutschland. Wie früher veranstaltet die Zentrale für private Fürsorge zu Frankfurt a. M. auch heuer vom 23. April bis 5. Mai einen Ausbildungskurs in der Kinderfürsorge. Zur fachgemäßen Ausbildung von freiwilligen und besoldeten Hilfskräfte in Fragen der Organisation und Technik moderner Kinderfürsorge werden die wichtigsten Anstalten besucht, woran sich erläuternde Vorträge von hervorragenden Fachleuten anschließen. Zur Verhandlung kommt diesmal das Gebiet der Säuglingsfürsorge, des Vormundschafswesens und der Sorge für gefährdete, verwahrloste und schwachbefähigte Kinder. Sowohl die ärztlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, wie die Aufgaben der Berufsvormundschaft zur Besserung der Lage der unehelichen Kinder, deren Rechtsschutz und Berufsausbildung werden eingehend untersucht. Aus dem Gebiete des Kampfes gegen Verwahrlosung und Verbrechen Jugendlicher seien als Verhandlungsthemen hier nur erwähnt: Erziehungsverfahren nach dem B. G. B. und Armengesetzgebung, Vormundschaft und Zwangserziehung, Mitwirkung von Gemeindevaisenrat und Schule, Beobachtungsstation für Zwangszöglinge, deren Unterbringung in Familienpflege, Fürsorge für jugendliche Gefangene. Im Zusammenhang damit wird dann die Erziehung geistig und sittlich Minderwertiger in Hilfsschulen und Arbeitslehrkolonien erörtert. Das reichhaltige Programm verspricht für die Teilnehmer, die sich wie in früheren Jahren aus Mitgliedern der öffentlichen und privaten Fürsorge zusammensetzen werden, mannigfaltige Anregung.

Eine Programmschrift „Ausbildung in der Fürsorgearbeit 1904“, die gegen Einsendung von 80 Pf. von der Geschäftsstelle der Zentrale, Börsenstraße 20/I zu beziehen ist, gibt näheren Aufschluß über die Einrichtung dieser Kurse. Das ausführliche Programm wird jedem Interessenten auf Verlangen zugesandt. Anmeldungen sind bis spätestens 10. April d. J. an die obige Geschäftsstelle zu richten.

Literatur.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. 73. Heft. **Die heutigen Anforderungen an die öffentliche Armenpflege im Verhältnis zur bestehenden Armengesetzgebung.** Hauptbericht in Gemeinschaft mit Dr. Buehl, Senatssekretär in Hamburg, vorgelegt von Rudolf Flemming, Rat bei dem Armenkollegium in Hamburg. Mitberichte erstattet von Rechtsrat Fleischmann, Nürnberg und Beigeordnetem Dr. Schwander, Mitberichterstatter für Elsaß-Lothringen. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot 1905. 184 S. Preis brosch. Mf. 3. 60.

Auch dieses Heft ist, wie das vorhergehende 72. (Generalbericht über die Tätigkeit des Vereins von 1880—1905), eine Jubiläumsschrift, in dem Sinne, als die Verfasser sich darüber Rechenschaft zu geben versuchen, inwiefern der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit durch seine stets verkochene Forderung: Anpassung der Armenpflege an die veränderten modernen Verhältnisse, eine Wirkung ausgeübt habe. Das Resultat ist allerdings ein bescheidenes; es kann höchstens eine Tendenz, den Wirkungskreis der Armenpflege zu vergrößern, konstatiert werden. Die gesetzliche Lage trägt daran keine Schuld; es wird gezeigt, wie der Rahmen der Gesetzgebung bei weitem durch die Praxis noch nicht ausgefüllt ist. Eine künftige Reform der Armengesetzgebung muß also derart beschaffen sein, daß die Armenpflege auch wirklich die den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Anforderungen erfüllt. Dieses Kapitel über die Reformgedanken, wie sie ähnlich auch bei uns schon geäußert worden sind, ist ganz besonders lesens- und beherzigenswert. Als Muster einer knappen und klaren, gut